

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

449. 430. Das zu Berlin am 13. April 1893 ausgegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2091. Verordnung, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen im südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 2. April 1893.

Inhalt der Gesetzsammlung.

450. 431. Das zu Berlin am 12. April 1893 ausgegebene 9. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9602. Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893.

Nr. 9603. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote in der evangelisch-reformirten Kirche der Provinz Hannover. Vom 30. März 1893.

Nr. 9604. Gesetz, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden in dem Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts. Vom 31. März 1893.

451. 432. Das zu Berlin am 14. April 1893 ausgegebene 10. Stück der Gesetzsammlung enthält:

Nr. 9605. Gesetz, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Vom 31. März 1893.

Nr. 9606. Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, betreffend die Aufhebung von Stolgebühren für Taufen, Trauungen und kirchliche Aufgebote im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel. Vom 31. März 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

452. 453. Reglement

über die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871.

(Gesetz-Sammlung S. 300.)

§. 1. Der Landarmenverband der Rheinprovinz ist verpflichtet, für Bewahrung, Kur und Pflege der hilflosbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taub-
Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1893.

stummen und Blinden, soweit dieselben der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Begriff der Anstaltspflegebedürftigkeit.

§. 2. Der Anstaltspflege bedürfen die im §. 1 genannten Personen;

- a) wenn sie heilbar oder besserungsfähig sind;
 - b) wenn sie zwar voraussichtlich nicht heilbar, aber für sich und ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind;
 - c) wenn sie besonderer körperlicher Pflege bedürftig sind.
- Außerdem bedürfen idiotische und epileptische Kinder der Anstaltspflege, wenn sie bildungsfähig sind.

Aufnahmeverfahren.

I. Bezüglich der Geisteskranken.

§. 3. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Irrenanstalt ist seitens der betreffenden Ortsarmenverbände bei der Direktion der zuständigen Provinzial-Irrenanstalt zu beantragen.

Dem Aufnahme-Antrag sind beizufügen:

- a) ein beantworteter ärztlicher Fragebogen — Fragebogen B — nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular;
- b) bei männlichen Personen über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, der Geburtschein (letzterer kann eventuell nachträglich beigebracht werden).

§. 4. Gleichzeitig mit dem Antrage auf Aufnahme eines Geisteskranken an die Anstaltsdirektion ist Seitens des Ortsarmenverbandes, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, der armenrechtliche Fragebogen — Fragebogen A — an den Landesdirektor nach dem von demselben vorgeschriebenen Formular einzureichen.

§. 5. Erklärt der Anstaltsdirektor den Geisteskranken für nicht anstaltspflegebedürftig, so legt er den Aufnahmeantrag (§. 3) mit seinem Gutachten dem Landesdirektor zur Entscheidung vor.

Andernfalls nimmt er den Kranken je nach Befund entweder in die Provinzial-Irrenanstalt vorläufig auf und zeigt die Aufnahme dem Landesdirektor an, oder er übergibt den Aufnahmeantrag dem Landesdirektor mit entsprechenden Vorschlägen zur Ueberweisung des Kranken in eine andere Anstalt.

Der Landesdirektor theilt dem Ortsarmenverbände, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, die getroffene Entscheidung mit.

I. Bezüglich der Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden.

§. 6. Die Aufnahme von Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten ist Seitens der Ortsarmenverbände, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, bei dem Landesdirektor zu beantragen.

Die Bestimmungen, betreffend die Aufnahme taubstummer und blinder Kinder vom 12. Dezember 1890 bleiben bestehen, und werden durch dieses Reglement nicht berührt.

§. 7. Dem Antrage (§. 6) sind beizufügen:

- a) ein beantworteter ärztlicher Fragebogen — Fragebogen C oder D —;
- b) ein armenrechtlicher Fragenbogen — Fragebogen A —, beide nach dem vom Landesdirektor vorgeschriebenen Formular;
- c) bei männlichen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, der Geburtschein;
- d) bei idioten und epileptischen Kindern unter 16 Jahren: ein Bericht des Lehrers über Schulbesuch, Befähigung und Führung, der Geburtschein, der Impfschein und das Taufattest.

§. 8. Auf Grund der eingereichten Urkunden entscheidet der Landesdirektor nach Anhörung eines Sachverständigen (in der Regel des betreffenden Anstaltsvorstandes) über die beantragte Unterbringung in einer Anstalt, er bestimmt die geeignete Anstalt und trifft Anordnung über einen etwa erforderlichen Wechsel der Anstalt.

Ueberführung in die Anstalt.

§. 9. Die Ueberführung des Kranken in die Anstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, immer erst stattfinden nach Genehmigung der Aufnahme durch den Direktor der Provinzial-Irrenanstalt (§. 5) bzw. durch den Landesdirektor (§§. 5 und 8).

Falls die Zuführung nicht innerhalb 4 Wochen erfolgt ist, bedarf es der Wiederholung des Aufnahmeantrages.

§. 10. Die Ueberführung in die Anstalt darf nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen, sowie nach 10 Uhr Abends erfolgen.

Der Pflegling muß mit einem polizeilichen Abmeldeatteste versehen sein.

Bei der Einweisung muß derselbe mindestens einen guten vollständigen Anzug nebst Wäsche, Fußbekleidung u. s. w. besitzen. Für die weitere Ausstattung ist bei Idioten und Epileptikern eine einmalige Summe von 40 Mark an die Landesbank zu zahlen.

Für die in die Provinzial-Irrenanstalten überzuführenden Geisteskranken ist die Bestimmung des §. 7 der Bedingungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend Aufnahme, Entlassung und den Aufenthaltsort derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, maßgebend.

§. 11. Die Transportkosten, welche durch die Ueberführung in die Anstalt, sowie in Folge eines durch den

Gesundheitszustand des Pfleglings etwa nothwendigen Wechsels der Anstalt entstehen, fallen dem einliefernden bzw. vorläufig oder definitiv verpflichteten Armenverband zur Last.

Verpflegungskosten.

§. 12. Die von dem verpflichteten Ortsarmenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden Verpflegungskosten betragen pro Person und Tag:

für Geisteskranke	0,81 Mark
„ Epileptische	0,90 „
„ Idioten, für epileptische Kinder, sowie für Taubstumme oder Blinde	0,81 „

Bei Berechnung der Kosten wird der erste und der letzte Tag der Verpflegung zusammen als ein Tag gerechnet.

§. 13. Erstattungspflichtig ist, so lange ein definitiv verpflichteter Armenverband nicht ermittelt ist, der vorläufig fürsorgepflichtige Ortsarmenverband (§. 28 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870).

§. 14. Für die in die Provinzial-Irrenanstalten aufgenommenen Geisteskranken können ganze oder theilweise Freistellen nach Maßgabe des §. 13 der Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891 keine Anwendung finden, verliehen werden. Als Wohnsitz im Sinne des §. 13 cit. gilt der Unterstützungswohnsitz.

§. 15. Die Zahlung der Verpflegungskosten erfolgt quartaliter postnumerando und zwar:

für Geisteskranke, welche in einer Provinzial-Irrenanstalt untergebracht sind, an die Kasse der betreffenden Anstalt,
für alle übrigen Hilfsbedürftigen an die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Dem Landesdirektor bleibt es überlassen, in der Einweisungsverfügung eine andere Kasse zu bestimmen.

Entlassung.

§. 16. Ueber die Entlassung aus der Anstaltspflege entscheidet der Landesdirektor, soweit derselbe nicht generell diese Entscheidung bezüglich der in den Provinzialanstalten befindlichen Geisteskranken den Direktoren dieser Anstalten überträgt.

Die Entlassung darf nur erfolgen:

1. wenn die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit des Aufgenommenen aufgehört hat, insbesondere bei eingetretener Genesung, Anfall ausreichenden Vermögens u. s. w.;
2. wenn der Aufgenommene nach dem Gutachten des Anstaltsarztes der ferneren Anstaltspflege nicht mehr bedarf;
3. wenn die Entlassung von dem zahlungspflichtigen Armenverbände beantragt wird.

Die Entlassung soll nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung des Landesdirektors bewirkt werden. Von der Entlassungsverfügung hat der Landesdirektor alsbald dem zahlungspflichtigen Armenverband, in Landkreisen durch Vermittelung des Kreis Ausschusses, Nachricht zu

geben. Der zahlungspflichtige Armenverband ist verpflichtet, die Abholung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erhaltener Benachrichtigung zu bewirken, widrigenfalls der Kranke demselben zugeführt werden kann.

Die Kosten des Rücktransportes aus der Anstalt fallen dem nach §. 13 erstattungspflichtigen Armenverband zur Last.

§. 17. Das gegenwärtige Reglement tritt mit dem 1. April 1893 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 10. December 1892.

Düsseldorf, den 10. Januar 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz, gez.: Klein,
Geheimer Ober-Regierungsrath.

Genehmigung.

Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300).

Berlin, den 18. Februar 1893.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Innern. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Im Vertretung:

gez.: Haase.

gez.: von Weyrauch.

M. d. J. I. B. 480.

M. d. g. zc. N. U. III. A. 416.

453. 466.

Bestimmungen für die

Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G.-S. S. 300) keine Anwendung finden.

I. Aufnahme von Geisteskranken.

§. 1. Unter den aufzunehmenden Kranken haben diejenigen den Vorzug, welche zum Heilversuch aufgenommen werden sollen und die gemeingefährlichen Kranken.

Als gemeingefährlich sind diejenigen Kranken anzusehen, welche für sich oder ihre Umgebung gefährlich oder ungewöhnlich belästigend sind. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Anstaltsdirektor.

§. 2. Die Aufnahme von Geisteskranken, welche nicht in der Rheinprovinz ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, erfolgt, sofern nicht mit einzelnen Nachbarstaaten besondere Verträge bestehen, nur insoweit es der Raum in den Provinzialanstalten unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz gestattet.

In streitigen Fällen wird die Frage des Wohnsitzes durch den Landesdirektor endgültig entschieden.

II. Verfahren bei der Aufnahme.

§. 3. Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irrenanstalt ist bei der Direktion derselben zu beantragen.

Dem Antrage auf Aufnahme sind beizufügen:

a. der beantwortete ärztliche Fragebogen nach dem von dem Landesdirektor vorgeschriebenen Formular B;

b. genaue Personalmeldungen mit Angabe über Geburtsort, Geburtstag, Religion, Wohnort, Stand, Gewerbe zc. des Kranken, Namen, Stand, Wohnort zc. der Eltern und des Ehegatten, sowie der Kinder, sodann über die Vermögens- und Militärverhältnisse des Kranken. (Bei militärpflichtigen Personen, über deren Militärverhältnisse noch nicht endgültig entschieden ist, müssen der Geburts- und der Loosungsschein, sowie die bisherigen Entscheidungen beigebracht werden.)

c. die Bescheinigung der zuständigen gerichtlichen oder Polizeibehörde, daß dem Aufenthalt des Kranken in einer Irrenanstalt keine Bedenken entgegenstehen;

d. eine schriftliche Erklärung, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten, wozu auch eventuell die Kosten der Bekleidung zu rechnen sind, vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Beginn eines Kalenderquartals an die Anstaltskasse vorauszubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, bezw. falls nach erfolgter Aufforderung innerhalb dieser Frist die Abholung des Kranken nicht erfolgt sein sollte, die Zuführung auf seine, des Antragstellers oder seiner Rechtsnachfolger Kosten sich gefallen zu lassen, endlich eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

Handelt es sich um die Aufnahme einer Militärperson vom Feldwebel abwärts, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen Militärbehörde unter Einreichung des erwähnten ärztlichen Fragebogens zu stellen. Die Militärbehörde hat hierbei die Verpflichtung für die Zahlung der Kosten für die Pflege bis zur Entlassung resp. Wiederabholung und für die Wiederabholung des Kranken, sowie eventuell der Beerdigung desselben auch für den Fall zu übernehmen, daß der Kranke aus dem Militärstande entlassen worden sein sollte.

Soll ein Angeschuldigter in Gemäßheit des §. 81 der Strafprozessordnung zum Zwecke der Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand zur Beobachtung in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommen werden, so ist der Aufnahmeantrag von der zuständigen gerichtlichen Behörde, unter Mittheilung der oben bezeichneten schriftlichen Erklärung betreffend die Zahlung der Kosten zu stellen.

§. 4. Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irrenanstalt darf, abgesehen von ganz dringenden Fällen, erst erfolgen, nachdem die Direktion derselben sich zur Aufnahme bereit erklärt hat.

Da die Hoffnung auf Heilung bezw. Besserung erfahrungsmäßig mit der Dauer der Krankheit abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahmeanträge bezw. der Ueberführung der Kranken in die Anstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag auf Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt.

Die Anstaltsdirektion bleibt nur 4 Wochen an eine

ertheilte Aufnahmezusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung des Kranken über diese Zeit hinaus, so ist die Direktion von den Gründen der Verzögerung in Kenntniß zu setzen und die weitere Entscheidung derselben abzuwarten.

§. 5. Nachdem die Anstaltsdirektion sich zur Annahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungesäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen sowie nach 10 Uhr Abends, sowie unter möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang als von Täuschung und List der Anstalt zuzuführen. Die Begleitung eines Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit der Vergangenheit des Kranken und den nähern Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstaltsärzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§. 6. Von jeder Aufnahme hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor, der zuständigen Staatsanwaltschaft und bei Kranken, welche auf Antrag einer Behörde aufgenommen worden sind, auch der letzteren Kenntniß zu geben.

§. 7. Für diejenigen Kranken, welche ihre eigenen Kleider tragen sollen, sind dieselben dem Stande und

den Gewohnheiten des Kranken sowie dem jeweiligen Krankheitszustand entsprechend in solcher Vollständigkeit mitzubringen bezw. zu ergänzen, daß ein genügender Wechsel möglich ist. Die Ergänzung der Ausstattung liegt den Angehörigen bezw. dem die Aufnahme des Kranken Beantragenden ob; jedoch hat die Anstaltsdirektion das Recht, im Falle ungenügender Fürsorge die nöthigen Gegenstände nach ihrem Ermessen auf Kosten des Kranken bezw. desjenigen, welcher die Aufnahme beantragt hat, zu beschaffen. Kleidungsstücke und Effekten, welche nicht binnen 6 Monaten nach dem Austritt oder Tode eines Kranken von den Angehörigen bezw. Erben abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Kranken, welche nicht eigene Kleidung tragen sollen, müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie in derselben auch zur Winterzeit wieder entlassen resp. anderen Anstalten zugeführt werden können.

III. Aufenthalt in den Provinzial-Irrenanstalten.

§. 8. Die Pflege der Geisteskranken in den Provinzial-Irrenanstalten erfolgt in 4 Klassen:

Klasse.	Pensionssatz pro Tag für Kranke		Hierfür wird gewährt	Bemerkungen.
	aus der Rheinprovinz M.	aus anderen Provinzen oder Staaten M.		
I.	7,50	8	Eine Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	Ärztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche-reinigung, Theilnahme an den Anstaltsvergütungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionsfusse einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein u. s. w. sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltsklasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter Rechnung gelegt wird. Die Gestellung eines zweiten Wärters kostet 600 M. jährlich.
II.	4	5	Die Kranken der Klasse II haben ihr Schlafzimmer mit 2 bis 3 anderen Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen, sie erhalten einen Wärter auf 3 bis 4 Kranke dieser Klasse und den zweiten Tisch.	Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II sind neben dem Pensionsfusse 396 M. jährlich zu zahlen. Die etwa nothwendige oder gewünschte Gestellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährlich.
III.	2,50	3	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit passenden Kranken zusammen und erhalten den dritten Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken seitens der Anstalt gekleidet.
IV.	1,50 für Kranke auf eigene Kosten, 1,20 für Kranke auf öffentliche Armenkosten.	2	Die Kranken dieser Klasse wohnen ihrem Verhalten entsprechend in größerer Anzahl stationsweise zusammen, erhalten den vierten Tisch und werden seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

§. 9. Briefe, Gelder und Effekten für die in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nicht direkt in die Hände derselben gebracht werden, vielmehr sind solche Gegenstände an die Direktion zu senden.

Alle Postsendungen an die Direktionen der Provinzial-Irrenanstalten sind von den Absendern zu frankiren.

§. 10. Besuche bei den in einer Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Direktion stattfinden, welche in der Regel vorher einzuholen ist.

IV. Zahlung der Pflegekosten und Bewilligung von Freistellen.

§. 11. Die Zahlung der Pflegekosten hat für je ein Kalenderquartal im Voraus zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalenderquartals ein, so muß zunächst der Betrag für den Rest des Vierteljahres im Voraus bezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalenderquartals aus, so werden die vorausgezählten Pflegekosten von dem auf das Ausscheiden, bei Todesfällen von dem auf die Beerdigung resp. Wegführung des Verstorbenen folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§. 12. Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes bezw. solche Staaten, mit welchen besondere Verträge bestehen, einer Provinzial-Irrenanstalt überwiesen worden sind, ist die Anstaltsdirektion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pflegekosten und die sonst übernommenen Verpflichtungen zu verlangen.

§. 13. Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für die III. und IV. Verpflegungsklasse und zwar sowohl für Kranke, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, wie für sonstige Kranke nach Maßgabe ihrer oder ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen gänzlicher oder theilweiser Leistungsfähigkeit. Die Bewilligung von Freistellen findet lediglich statt zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind.

Die Freistellen werden verliehen:

- von dem Landesdirektor auf die Dauer von 3 Monaten zum Heilversuche, wenn die Zuführung des Kranken in die Anstalt innerhalb der ersten 6 Monate nach dem Beginn resp. dem Wiederausbruch der Krankheit erfolgt ist;
- von dem Provinzialausschusse, wenn vorstehende Voraussetzungen nicht vorhanden sind.

Für noch im Dienst befindliche Militärpersonen können Freistellen nicht bewilligt werden.

§. 14. Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen sind an den Landesdirektor zu richten.

Dem Antrage ist ein seitens des zuständigen Landraths- oder Bürgermeisteramtes ausgefüllter Fragebogen (nach dem von dem Landesdirektor vorgeschriebenen Formular A) beizufügen.

V. Entlassung der Kranken.

§. 15. Die Entscheidung über die Entlassung von Kranken steht in der Regel den Anstaltsdirektoren zu. Die Entlassung derjenigen Kranken, welche auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors aufgenommen worden sind (vergl. §. 11 des Reglements) darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors erfolgen.

§. 16. Von jeder Entlassung hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor in Vierteljahresberichten, der zuständigen Staatsanwaltschaft und event. der Behörde, welche die Aufnahme beantragt hat, sofort Anzeige zu machen.

§. 17. Die Abholung von Geisteskranken aus den Provinzial-Irrenanstalten darf nicht an Sonn- und Festtagen erfolgen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 10. December 1892.

Düsseldorf, den 10. Januar 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

gez.: Klein, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Genehmigung.

Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300).

Berlin, den 18. Februar 1893.

L. S.

Der Minister Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Innern. und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

In Vertretung:

gez.: Haase.

gez.: von Wehrauch.

M. d. J. I. B. 480.

M. d. g. r. U. U. III. A. 416.

454. 467.

Nachtrag

zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten vom 12. December 1890 resp. 31. Juli 1891.

(Seite 275 u. ff. der Zusammenstellung zc. 5. Auflage.)

Der §. 3 Nr. 7 und der §. 13 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 3. Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnisse insbesondere zu:

7. Die Bewilligung von Freistellen behufs Anstellung von Heilversuchen auf die Dauer von 3 Monaten.

§. 13. Für die Aufnahme der unter die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung Seite 300), fallenden Kranken, kommen die §§. 3, 4 und 5 des Reglements über die Ausführung des gedachten Gesetzes zur Anwendung.

Für alle übrigen Kranken gelten an Stelle der vom

Provinziallandtage in der Sitzung vom 12. December 1890 festgestellten „Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten“ die als Anlage beigefügten „Bestimmungen für die Provinzial-Irrenanstalten, betreffend die Aufnahme, Entlassung und den Anstaltsaufenthalt derjenigen Geisteskranken, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Gesetzsammlung Seite 300) keine Anwendung finden.“

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 10. December 1892.

Düsseldorf, den 10. Januar 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

gez.: Klein, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Genehmigung.

Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300).

Berlin, den 18. Februar 1893.

L. S.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

gez.: Haase.

M. d. J. I. B. 480.

In Vertretung:

gez.: von Wehrauch.

M. d. g. zc. U. U. III. A. 416.

455. 468.

Nachtrag

zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier vom 12. Dezember 1890 resp. 24. April 1891.

(Seite 259 der Zusammenstellung u. s. w. 5. Auflage.)

Artikel I.

Zu dem §. 4 Nr. 1, 4, 10 tritt überall an die Stelle des Wortes „Direktor“ die Bezeichnung „Verwalter“.

Artikel II.

Die §§. 2, 6, 7, 8 und 9 werden aufgehoben und treten an deren Stelle folgende Bestimmungen:

§. 2. Ferner werden in den Räumen des Landarmenhauses diejenigen Personen aufgenommen, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§. 31, 35 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Ges.-S. S. 300) Anwendung finden.

§. 6. Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Verwalter anvertraut, welcher in Fällen der Verhinderung durch den Sekretär vertreten wird.

§. 7. Der Verwalter ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des Sekretärs und des Aufsichts-, Warte- und Dienstpersonals; derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse derselben zu fördern.

In Dringlichkeitsfällen ist der Verwalter berechtigt, auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor zustehenden Befugnisse vorläufige Anordnungen, vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor, zu treffen.

§. 8. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden durch die Landesbank der Rheinprovinz geführt.

Dem Sekretär wird zur Bestreitung der kleineren Ausgaben ein entsprechender Kassenbestand überwiesen, worüber er allmonatlich mit der Landesbank abzurechnen hat.

§. 9. Die bestehenden Dienstanweisungen und die Vorschriften über die Hausordnung bleiben sinngemäß bis auf Weiteres in Kraft. Abänderungen der Hausordnung bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 10. December 1892.

Düsseldorf, den 10. Januar 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

gez.: Klein, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Genehmigung.

Genehmigt auf Grund des Artikels I §. 31 b des Gesetzes vom 11. Juli 1891. (Ges.-S. S. 300).

Berlin, den 18. Februar 1893.

L. S.

Der Minister des Innern:

Im Auftrage:

gez.: Haase.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten:

In Vertretung:

gez.: von Wehrauch.

M. d. J. I. B. 480.

M. d. g. zc. U. U. III. A. 416.

456. 429. Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahr von den Besitzern von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März 1891: 9632 über 543 013 100 Mark Kapital, 1892: 12 039 über 687 645 700 Mark Kapital, sie ist bis zum 31. März 1893 auf 14 295 über 848 777 050 Mark Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,4% auf Kapitalien bis zu 50 000 Mark und 15,6% auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. J. 9432 Konten über 417 088 300 Mark, für juristische Personen 2397 Konten über 282 744 850 Mark eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 800 auf 946 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 7797 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 1927 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtet und 7569 wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 12 213 in Preußen, 1930 in anderen Staaten Deutschlands, 124 in den übrigen Staaten Europas, 8 in Asien, 4 in Afrika und 16 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden unbedingt sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 Mark des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird, (mindestens 1 Mark) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“, welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttentag, Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post franko 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 7. April 1893.

I. 708.

Hauptverwaltung der Staatsschulden: v. Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

457. 442. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß es bei dem weiteren Fortschreiten der Felsen-sprengungen in der Stromfrecke unterhalb Bingerbrück erforderlich wird, das Drahtseil der Tauerei in das linksseitige Fahrwasser zu verlegen. Zur Sicherung der Schiffahrt in demselben sollen die durch Artikel 28 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Rhein für das rechtsseitige Fahrwasser am Bingerloch vorgeschriebenen Signale hinfort auch für das linksseitige Fahrwasser in Anwendung kommen, jedoch mit der Abweichung, daß für letzteres roth- und bezw. weiß gestrichene Körbe verwendet werden.

Coblenz, den 11. April 1893.

I. b. 1205.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:

J. B. gez. von Estorff.

458. 447. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schiffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß die Fahrt auf der Waal bei Büren zwischen Kilometer 40 und 41 durch Sandablagerungen im Fahrwasser zur Zeit behindert ist. So lange an der leichtesten Stelle die Wassertiefe weniger als 2,26 m beträgt, wird dieselbe auf Wahrschautafeln angegeben, welche durch rothe Flaggen gekennzeichnet sind.

Der größte zulässige Tiefgang ist festgesetzt:

1. für Dampfschiffe jeder Größe und andere Fahrzeuge von weniger als 8000 Centner Tragfähigkeit die auf den Tafeln angegebene Wassertiefe;

2. für Fahrzeuge von 8000 bis 16 000 Centner Trag-

fähigkeit 5 Centimeter weniger als diese Tiefe;

3. für Fahrzeuge über 16 000 Centner Tragfähigkeit 10 Centimeter weniger als diese Tiefe.

Coblenz, den 13. April 1893.

Ib. 1312.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz, gez.: Kasse.

459. 428. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 31. Oktober v. J. Nr. 15585 genehmigt, daß zu Gunsten der Marks-Paindorf'schen Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und zur Beförderung von Handwerk und Kunst unter den Juden während des Jahres 1893 eine Hauskollekte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz abgehalten werde.

Es ist dem Kuratorium der genannten Stiftung überlassen, die Hauskollekte durch Deputirte, welche mit Legitimations-Papieren zu versehen und sich vor Abhaltung der Sammlung bei der betreffenden Ortspolizeibehörde zu melden haben oder durch die Vorstände der Synagogengemeinden bezw. deren Organe abhalten zu lassen.

Düsseldorf, den 12. April 1893.

I. II. B. 2661.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

460. 433. Nachstehend bringe ich das Statut der Hufbeschlag-Lehrschmiede zu Wesel mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß mit meiner Zustimmung der Oberrotharzt Meyer zu Wesel, sowie der Schmiedemeister Gerhard Kamps daselbst zu Lehrern der Anstalt widerrechtlich bestellt worden sind.

Düsseldorf, den 13. April 1893.

I III. A. 2213.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von der Recke.

Statut

der Hufbeschlag-Lehrschmiede zu Wesel.

§. 1. Die Hufbeschlag-Lehrschmiede zu Wesel hat den Zweck, zukünftigen Beschlagschmieden die Gelegenheit zur Erwerbung derjenigen Kenntnisse im Hufbeschlage zu geben, welche zum Bestehen der in dem Gesetze vom 18. Juni 1884, betreffend die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes, vorgeschriebenen Prüfung und zur rationellen Ausübung des Hufbeschlages erforderlich sind.

§. 2. Die Lehrschmiede ist eine Veranstaltung der Lokalabtheilung Wesel des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Der Vorstand der Lokalabtheilung führt die ständige Aufsicht über die Anstalt und ernennt nach vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf die zur Leitung des Unterrichts berufenen Lehrer.

§. 3. Als Lehrer fungiren ein approbirter Thierarzt, welcher die Leitung des Anstaltsbetriebes übernimmt und ein qualifizirter Hufschmied. Letzterer hat den Schülern ein Feuer mit allem Zubehör zum alleinigen Gebrauch zu überlassen.

§. 4. Der Unterricht in der Lehrschmiede wird nach folgendem Plane ertheilt:

Der Thierarzt ertheilt dreimal wöchentlich einen zweistündigen theoretischen Unterricht, auch wohnt er, soweit als thunlich dem durch den Schmied geleiteten praktischen Unterrichte im Hufbeschlage bei und benutzt das

jedesmal vorhandene Pferdmaterial zu praktischen Demonstrationen.

Der Schmied erteilt den praktischen Unterricht im Schmieden von Hufeisen der gebräuchlichsten Sorten und im Beschlagen der Pferde; er hat sich hierbei in Allem den Anordnungen des leitenden Thierarztes zu unterwerfen.

Der theoretische und praktische Unterricht wird unter Zuhilfenahme von Probeeisen aller in Betracht kommenden Systeme, von Hufen der verschiedenen Stellungen und von anatomischen Präparaten und Zeichnungen erteilt, welche Gegenstände durch die Lokalabtheilung zu beschaffen sind.

§. 5. Die Schüler haben an den wöchentlichen Arbeitstagen im Sommer von Morgens 6 Uhr, im Winter von 8 Uhr ab bis Abends 8 Uhr, oder so lange wie Pferde zum Beschlagen da sind, in der Schmiede thätig zu sein und den Anordnungen der Lehrer stets Folge zu leisten.

§. 6. Als Schüler werden nur solche Personen aufgenommen, welche im Hufbeschlage schon Uebung haben. Die Gesuche um Aufnahme in einen Lehrkursus sind unter Beifügung einer Bescheinigung über die praktische Ausbildung im Hufbeschlage und eines Unbescholtens-Attestes der Ortsbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn des Kursus an den Vorstand der landwirtschaftlichen Lokalabtheilung Wesel zu richten, welcher über die Aufnahme zu befinden hat. Mehr als 6 Schüler sollen niemals an einem Kursus teilnehmen.

§. 7. Der Lehrkursus umfaßt einen Zeitraum von drei Monaten. Im Falle des Nachweises einer schon vorher erlangten besonders tüchtigen praktischen Ausbildung kann die Dauer des Kursus den Kenntnissen des Schülers entsprechend bis auf 4 Wochen beschränkt werden.

Es findet in jedem Vierteljahr ein Kursus statt, dergestalt, daß der Schluß desselben jedesmal auf den von der staatlichen Prüfungs-Commission für Hufschmiede anberaumten Prüfungstermin fällt.

Den Schülern wird beim Verlassen der Lehrschmiede ein Abgangszeugniß erteilt, in welchem über Fleiß und Betragen, sowie über die erlangten Kenntnisse attestirt wird.

§. 8. Das Schulgeld beträgt monatlich 15 Mark und ist im Voraus zu entrichten. Außerdem hat jeder Schüler sich das vom Vorstande der Lokalabtheilung vorgeschriebene Lehrbuch anzuschaffen, sowie für Kost und Wohnung selbst zu sorgen. Es ist denselben aber Gelegenheit geboten, ihren Unterhalt in der Lehrschmiede zu verdienen.

§. 9. Schüler, welche den Anordnungen der Lehrer nicht folgen, oder keinen Fleiß zeigen, können ohne Rückzahlung des Schulgeldes oder eines Theils desselben durch Entscheidung des Vorstandes der Lokalabtheilung aus der Lehrschmiede entlassen werden.

§. 10. Die Unterrichtsmaterialien werden für die Lehrschmiede inventarisiert und haben die Lehrer für deren Erhaltung zu sorgen, geeigneten Falls auch wegen

deren Ersetzung und Vervollständigung die nöthigen Anträge bei dem Vorstande der Lokalabtheilung zu stellen.

§. 11. Bei allen etwa vorkommenden Meinungsverschiedenheiten, welche die Anstalt betreffen, entscheidet der Vorstand der Lokalabtheilung.

Ringenberg, den 13. März 1893.

Der Direktor der Lokalabtheilung „Wesel“ des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen: Arnzen. 461. 435. Dem städtischen Reichmeister Wohleben aus Duisburg habe ich die Genehmigung zur Vornahme der in den §§. 1 f. 3 und 4 der Polizeiverordnung betreffend Bierdruckapparate vom 28. März 1891 vorgeschriebenen Druckproben sowie zur Ausstellung der diesbezüglichen Bescheinigungen erteilt.

Düsseldorf, den 12. April 1893.

I. M. 2250.

Der Regierungs-Präsident: J. B. Scheffer.

462. 436. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Aachen ernannte Herr Johnson Brigham in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden ist.

Düsseldorf, den 15. April 1893.

I. II. A. 2786.

Der Regierungs-Präsident: J. B. Scheffer.

463. 440. Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß auf Anregung des Central-Ausschusses zur Förderung der Jugend- und Volksspiele in Deutschland in der Zeit vom 14. bis 20. Mai zu Barmen und in der Zeit vom 30. April bis 6. Mai zu Bonn, ein Kursus zur Ausbildung von Lehrern in den Jugend- und Volksspielen stattfinden wird, daß ferner vom 23. bis 27. Mai zu Bonn ein gleicher Kursus für Lehrerinnen abgehalten werden wird. Die Betheiligung an diesen Spielkursen ist kostenfrei. Anmeldungen zur Theilnahme an dem Spielkursus zu Barmen sind an den städtischen Turnlehrer Schröter daselbst, Anmeldungen für den Spielkursus in Bonn an Dr. med. F. A. Schmidt zu Bonn zu richten. Die Anmeldungen müssen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Kursus erfolgt sein.

Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche an einem der fraglichen Spielkurse theilnehmen wollen, haben den hierzu erforderlichen Urlaub auf dem vorgeschriebenen Wege bei uns nachzusuchen und in dem bezüglichen Gesuche anzugeben, auf welche Weise sie für ihre Vertretung gesorgt haben.

Düsseldorf, den 13. April 1893.

II. A. I. 2421.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

464. 441. Der Gertrud Kömers zu Iffelhof bei Pant ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirke erteilt worden.

Düsseldorf, den 14. April 1893.

II. A. I. 2403.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

465. 443. Betrifft die Absendung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen an die königlichen Rentmeister.

Gemäß der Vorschrift im §. 38 des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839 bezw. §. 15 der An-

weisung IV für das Verfahren bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer vom 31. März 1877 werden die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Königlichen Rentmeistern die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Etatsjahr 1893/94 unter den nachbenannten Tagen zugefertigt worden sind:

1. Im Kreise Barmen: Blasberg und Brenner am 18. April.

2. Im Kreise Cleve: Vink zu Calcar am 7. März, Trappe zu Cleve am 22. Februar, Violet zu Goch am 10. März.

3. Im Kreise Crefeld Stadt: Uter und Britz zu Crefeld am 20. März.

4. Im Kreise Crefeld Land: Sievers zu Uerdingen am 21. Februar.

5. Im Kreise Duisburg: Geißler zu Duisburg am 13. März und 7. April.

6. Im Kreise Düsseldorf Stadt: Schervier zu Düsseldorf am 2. März, Frösch zu Düsseldorf am 10. März und Früh zu Düsseldorf am 15. März.

7. Im Kreise Düsseldorf Land: Föbges zu Gerresheim am 23. Februar und 15. März, Siede zu Ratingen am 15. und 17. März.

8. Im Kreise Elberfeld: Vieten und Casar zu Elberfeld am 24. März.

9. Im Kreise Essen Stadt: dem Oberbürgermeisteramte zur Weitergabe an die Gemeindefasse am 22. Februar.

10. Im Kreise Essen Land: dem Königlichen Landrathsamte zur Weitergabe an die Gemeindefassen am 2., 3. und 9. März, Flügel zu Werden am 3. März.

11. Im Kreise Geldern: Stolzenburg zu Geldern am 17. Februar, 17. und 23. März, Schlingen zu Revelar am 22. Februar, 17. und 23. März, Sebbert zu Straelen am 15. und 23. März.

12. Im Kreise Gladbach Stadt: Zingssem zu M. Gladbach am 13. März.

13. Im Kreise Gladbach Land: Zingssem zu M. Gladbach am 28. Februar und 17. März, Floret zu Odenkirchen am 28. Februar und 1. April, Ferschel zu Rheydt am 28. Februar und 23. März, Jansen zu Bierßen am 7. und 17. März.

14. Im Kreise Grevenbroich: Höhe zu Grevenbroich am 1. März, Böhmer zu Wevelinghoven am 13. März, Marxrath zu Wickrath am 10. März.

15. Im Kreise Kempen: Schwarze zu Dülken am 2., 15., 17. März und 5. April, Greßer zu Kempen am 15. und 25. März, Köster zu Lobberich am 15. und 23. März.

16. Im Kreise Lennep: Wiehoff zu Hückerwagen am 23. Februar, Steinhaus zu Lennep am 23. Februar und 13. März, Krüger zu Ronsdorf am 3. März, Goldbach zu Remscheid am 23. Februar.

17. Im Kreise Mettmann: Teichmüller zu Mettmann am 23. Februar, Sajowsky zu Langenberg am 24. Februar, Goldbach zu Remscheid am 28. Februar.

18. Im Kreise Moers: Jansen zu Moers am 28. Februar und 18. März, Vorbrüggen zu Rheinberg am

28. Februar und 18. März, Lancelle zu Lanten am 28. Februar.

19. Im Kreise Mülheim a. d. Ruhr: Börgens zu Mülheim a. d. Ruhr am 15., 17. und 28. März, Hürythal zu Oberhausen am 9. März.

20. Im Kreise Neuß: Prinz zu Neuß am 23. Februar, Goldberg zu Neuß am 13. März.

21. Im Kreise Rees: Strang zu Emmerich am 28. Februar, 9. und 23. März, Gabel zu Rees am 9. und 23. März, Lachenwitz zu Wesel am 28. Februar und 23. März.

22. Im Kreise Remscheid: Goldbach zu Remscheid am 23. Februar.

23. Im Kreise Ruhrort: Balve zu Ruhrort am 13. und 24. März, Freesen zu Dinslaken am 13. und 23. März.

24. Im Kreise Solingen: Fehl zu Burscheid am 10. und 28. März, Hausmann zu Opladen am 3., 10. und 28. März, von Langen zu Solingen am 1., 15. und 23. März.

Düsseldorf, den 18. April 1893. III. III. B. 3317. Königl. Regierung, Abth. für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

466. 444. Bekanntmachung der Fristen zur Anbringung von Einwendungen und Gesuchen bezüglich der Grund- und Gebäudesteuer.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage, III. III. B. 3317, über die erfolgte Zusendung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen an die Königlichen Rentmeister machen wir die Grund- und Gebäudesteuerpflichtigen auf folgende Vorschriften besonders aufmerksam:

1. Einwendungen gegen die Festsetzungen der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen müssen innerhalb der ersten 3 Monate des Steuerjahres, also vor dem ersten Juli d. J. bei dem Katasterkontrolleur schriftlich angebracht werden.

2. Bei dem Bürgermeister oder Katasterkontrolleur sind anzumelden alle Veränderungen der Gebäude, welche eine Erhöhung des Nutzungswertes zur Folge haben, nämlich:

a) alle Neubauten, wesentliche Verbesserungen von Gebäuden durch Aufsetzen von Stockwerken, Umbauten oder Vergrößerungen der zugehörigen Hofräume und Hausgärten. Die Anmeldung dieser Veränderungen muß spätestens 3 Monate vor dem Termine erfolgen, mit welchem die betreffenden Gebäude zur Besteuerung gelangen müssen.

Es sind demnach alle Neubauten etc., deren Steuerpflicht mit dem ersten April 1894 eintritt, bis spätestens zum 31. Dezember d. J. zur Besteuerung anzumelden, und entbindet die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung eines Neubaus oder zur Ausführung eines Veränderungsbaues nicht von der gesetzlichen Verpflichtung zur Anmeldung behufs der Besteuerung.

Dieserigen Neubauten etc. werden aber mit dem 1. April

1894 steuerpflichtig, welche in dem Zeitraum vom 2 April 1891 bis zum 1. April 1892 einschließlich bewohnbar resp. benutzbar geworden sind.

b) Die Umwandlung von gewerblichen Gebäuden in Wohngebäude, und muß die Anmeldung innerhalb dreier Monate vom 1. April d. Js. ab geschehen, wenn die Umwandlung vor dem 1. April d. Js. eingetreten ist.

c) Der Uebergang steuerfreier Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen, und zwar hat die Anmeldung in dem Monate zu erfolgen, in welchem die Gebäude, die bisher die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft verloren haben.

Die Anmeldefristen unter b und c gelten nur für den Fall, daß die betreffenden Gebäude ohne Verminderung ihrer bisherigen Einrichtung für ihre neue Bestimmung haben in Gebrauch genommen werden können. Hat aber zu diesem Behufe erst ein Ausbau oder eine sonstige wesentliche Veränderung vorgenommen werden müssen, so tritt die Steuerpflicht und dementsprechend die Anmeldepflicht zu dem unter a bezeichneten Zeitpunkte ein.

Wer die Anmeldung unter a und b, bezw. bei besteuerten Gebäuden unter c angegebenen Veränderungen unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 1 bis 15 Mark.

3. Ferner sind bei dem Bürgermeister oder Katasterkontroleur anzumelden alle Veränderungen, welche eine Veränderung der Gebäudesteuer zur Folge haben, nämlich:

Umwandlung eines Wohnhauses in ein gewerbliches Gebäude, gänzlicher oder theilweiser Abbruch eines Gebäudes, oder gänzliche bezw. theilweise Zerstörung eines solchen, gänzliche oder theilweise Abtrennung der zu den Gebäuden gehörenden Hofräume und Hausgärten, Uebergang eines steuerpflichtigen Gebäudes in die Klasse der steuerfreien.

Die Anmeldung dieser Veränderungen muß in dem Monate geschehen, in welchem sie eingetreten sind. Unterbleibt die Anmeldung einer derartigen Veränderung, so wird die Steuer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anmeldung erfolgt.

4. Anträge auf Erlass oder Erstattung des Jahresbetrages der Gebäudesteuer für solche Gebäude, die erweislich während eines ganzen Jahres gänzlich unbenutzt geblieben sind, müssen spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf desjenigen Etatsjahres, in welchem sich die einjährige Nichtbenutzung der betreffenden Gebäude vollendet, bei dem Bürgermeister oder Katasterkontroleur angebracht werden.

Geht durch Naturereignisse (Brand, Ueberschwemmung) der Jahresertrag eines Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so wird, falls der Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht, oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil der Ge-

bäudesteuer erlassen.

5. Anträge auf Erlass von Grundsteuer wegen solcher Natureignisse, die den Jahresertrag der besteuerten Ländereien ganz oder theilweise zerstören, müssen bei Verlust der Ansprüche binnen 8 Tagen nach dem Eintritte des Ereignisses bei dem Bürgermeister angebracht oder begründet werden.

6. Gesuche Grundsteuerpflichtiger um baare Geldunterstützungen aus dem Grundsteuerdeckungsfonds wegen erlittener Unglücksfälle, z. B. Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsgeräthe oder des Wirthschaftsviehes sind stets ohne Verzug bei dem Bürgermeister anzubringen. Solche Unterstützungen können jedoch nur denjenigen Grundeigenthümern gewährt werden, welche durch diese Unglücksfälle in eine solche Lage gerathen sind, daß sie ohne fremde Beihülfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten vermögen. Die Entrichtung von Gebäudesteuer gibt kein Anrecht zu ähnlichen Unterstützungsgesuchen wie den oben erwähnten, weil mit der Gebäudesteuer keine Beischläge zum Grundsteuerdeckungsfonds erhoben werden, mithin nur die Besitzer besteuerten Liegenschaften an diesem Fonds theilhaftig sind.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, der vorstehenden Bekanntmachung durch Aufnahme in die Lokalblätter eine weitere Verbreitung zu verschaffen.

Düsseldorf, den 18. April 1893. III. III. B. 3318.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

467. 446. Durch Erlass vom 15. September v. Js. (Nr. 6978 E. O.) hat der Evangelische Oberkirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Kollekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau eines Pfarrhauses in der neu errichteten evangelischen Gemeinde Tönisheide, im Kreise Mettmann, genehmigt.

Der Termin für die Einsammlung dieser Kollekte ist Seitens des Königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz auf Sonntag, den 23. April d. Js. festgesetzt worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Königlichen Steuerklassen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch an, die aufkommenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 17. April 1893. II. B. 1018.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

468. 452. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat dem städtischen Rechnungsamte zu Duisburg die Befugniß zur Mithung von Waagen für alle Belastungen ertheilt.

Düsseldorf, den 15. April 1893. I. III. B. 3750.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

469. 434. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtages der Pflugesatz für Schwangere in

der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln vom 1. April ds. Js. ab von 0,70 Mark auf 1 Mark pro Tag erhöht worden ist.

In diesen Satz sind die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei mit einbegriffen.

Düsseldorf, den 15. April 1893.

III J.-Nr. 2746.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz:

gez.: Klein, Geheimer Ober-Regierungsrath.

470. 451.

Uebersicht aufliegender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 15. Jahreswoche vom 9./4. bis 15./4.

Kreis.	Genickstarre.		Influenza.		Darm- Typhus.		Rückfall- Typhus.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
	Barmen	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	—	7	—	—
Elve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	2
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	2	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	2	—	1	1	—	—
Duisburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	5	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	10	—	4	—	12	2	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	21	4	—	—
Gelbern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kempen	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	4	—	11	3	1	—
Kettmann	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	11	—	12	1	—	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	2	—	—
Mülheim	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	1	—	34	7	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	5	—
Kemscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	16	4	—	—
Solingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5	—	—
Summe	—	—	40	—	10	2	—	—	—	55	—	38	2	188	43	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Düsseldorf, den 20. April 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

471. 450. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts (Gesetzsammlung Seite 52) wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 2. April 1892 (Amtsblatt Seite 278), 17. September 1892 (Amtsblatt Seite 577) zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß für die nachbezeichneten Grundstücke der Katastergemeinden Hamm und Stodum das Grundbuch angelegt ist.

I. Gemeinde Hamm:

1. Flur 23, Nr. 219/VII, 17, Flur 24, Nr. 141, 1656/211, Wechtilde Busch.

2. Flur 24, Nr. 1423/219, August Reibel.

3. Flur 23, Nr. 255, 258, 550/268, 972/267, Wittwe Carl Zurbelle und Miteigenthümer.

II. Gemeinde Stodum:

Flur 1, Nr. 265, Eheleute Jakob Piel und Miteigenthümer.

Düsseldorf, den 18. April 1893.

II. 2. Königliches Amtsgericht.

472. 445.

Statut

für die städtische Sparkasse zu Gerresheim. Zweck und Bezeichnung, Aufsichtsführung, Haftbarkeit.

§. 1. Die Sparkasse hat den Zweck, zur sicheren verzinlichen Anlage von Ersparnissen Gelegenheit zu geben, sowie dem Kreditbedürfniss durch Ausleihung von Kapitalien Genüge zu leisten.

Dieselbe führt die Bezeichnung: „Städtische Sparkasse zu Gerresheim“ und bedient sich eines Siegels mit dieser Umschrift.

Der Staatsbehörde verbleibt das ihr durch das Reglement vom 12. Dezember 1838 und die späteren Gesetze verliehene Aufsichtsrecht.

Die Sparkasse und subsidiarisch die Stadtgemeinde Gerresheim sind den Einlegern gegenüber für ihre Einlagen und alle in diesem Statut übernommenen Verbindlichkeiten verhaftet.

Reservefonds.

§. 2. Zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen ein Reservefonds gebildet, der vom allgemeinen Sparkassenfonds getrennt zu halten und über welchen besondere Rechnung zu führen ist. Uebersteigt der Reservefonds 10% des am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Einlagekapitals einschließlich der Zinsen, so kann die Stadtgemeinde diesen Ueberschuß auf Grund eines Beschlusses der Sparkassen-Verwaltung mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Verwaltung.

§. 3. Die Sparkasse wird getrennt von allen anderen städtischen Kassen verwaltet durch die Verwaltung der Sparkasse, bestehend aus:

a. dem Bürgermeister oder dem von ihm hiermit förmlich beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle wird derselbe von den gesetzlichen Vertretern des Bürgermeisters vertreten. Auch kann der Bürgermeister bei vorübergehender Behinderung eines der unter b oder c genannten Mitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.

b. 3 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, sowie

c. 3 nicht zur Stadtverordneten-Versammlung gehörigen Bürgern.

Die sub b und c genannten Mitglieder werden von der Stadtverordneten-Versammlung auf 6 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet ein Drittel derselben, die beiden ersten Male nach dem Loose, dann nach dem Dienstalter aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Mitglieder der Verwaltung werden durch den Vorsitzenden verpflichtet. Sie versehen ihre Geschäfte unentgeltlich.

§. 4. Ein cautionspflichtiger Rendant (Rechnungsführer) besorgt nach näherem Inhalte der Statuten sowie der ihm erteilten Geschäftsanweisung die Buch- und Kassenführung. Die Anstellung des Rendanten sowie die Festsetzung seines Gehaltes und seiner Caution erfolgt nach Maßgabe des §. 52 der Städteordnung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auf Ruhegehalt hat derselbe nur dann Anspruch, wenn dies in seinem Anstellungsvertrage ausdrücklich bedungen ist.

In Verhinderungsfällen erfolgt seine Vertretung auf Anordnung des Bürgermeisters durch einen anderen vereideten Beamten.

Sofern ein Kontrolleur (Gegenbuchführer) bei der Sparkasse angestellt werden soll, so finden auf seine An-

stellung die für den Rendanten gegebenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

§. 5. Die Mitglieder der Sparkassenverwaltung und die Beamten der Sparkasse sind zur dienstlichen Verschwiegenheit für die Einleger und die Einlagen verpflichtet.

§. 6. Die Verwaltung ist für die genaue Befolgung des Statuts verantwortlich. Sie hat für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände und der Werthpapiere und Dokumente sowie für die Vergütung der Gelder Sorge zu tragen. Die Gelder über 15000 Mark sowie die Dokumente und Werthpapiere müssen in einem mit 2 verschiedenen Schlössern versehenen feuerfesten Behältniß aufbewahrt werden. Den Schlüssel zu dem einen Verschuß hat der Rendant, zu dem anderen ein von der Sparkassen-Verwaltung bestimmtes Mitglied, oder wenn ein Kontrolleur angestellt ist, der letztere zu bewahren. Alle auf den Inhaber lautende Papiere sind alsbald nach ihrem Erwerb von dem Bürgermeister außer Umlauf zu setzen. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Inhaberpapiere zulässig, welche bei der deutschen Reichsbank, der preussischen Seehandlung oder der Rheinischen Landesbank hinterlegt sind.

Für die rechtzeitige Einlösung der Zinsscheine, für die nöthige Erneuerung der Zinsscheinebogen und für pünktliche Rückgabe ausgeloster Werthpapiere hat der Rendant Sorge zu tragen.

Auch kann der Rendant fällige Zinsen erheben und einklagen.

§. 7. Die Sparkassenverwaltung vertritt die Kasse in allen Rechtsangelegenheiten mit der Befugniß zur Substitution. Insbesondere ist dieselbe ohne weitere Ermächtigung befugt, Gelder zu erheben und auszusahlen, Forderungen abzutreten, Grundstücke anzukaufen, Rechtsstreite anzustellen, und sich auf solche einzulassen, Vergleiche abzuschließen, Zwangsversteigerungen herbeizuführen und hypothekarische Löschungen zu bewilligen.

Der Ankauf von Grundstücken ist jedoch nur zulässig zur Sicherung der Rechte und Forderungen der Sparkasse. Zur Wiederveräußerung von Grundstücken ist die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Alle Urkunden mit Ausschluß der im §. 26 Nr. 6 letzter Abjatz erwähnten Quittungen müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, von dem Vorsitzenden und dem Rendanten unterzeichnet und mit dem Sparkassensiegel versehen sein.

Die Berechtigung der Unterzeichner wird nöthigenfalls durch ein Zeugniß des Bürgermeisters nachgewiesen.

Bei Vollziehung gerichtlicher und notarieller Urkunden bedarf es der Beifügung des Sparkassensiegels nicht.

§. 8. Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal monatlich, außerdem so oft das Bedürfniß es erheischt oder sobald 2 Mitglieder unter Mittheilung der gewünschten Tagesordnung dies beantragen.

Die Beschlüsse der Verwaltung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der

Vorsitzende. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Zu den Sitzungen kann der Rendant und der Kontrolleur mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Revisionen.

§. 9. Die Sparkasse wird jeden Monat durch den Vorsitzenden und 1 Mitglied der Verwaltung ordentlich und mindestens einmal im Jahre durch den Bürgermeister außerordentlich revidirt.

Abschluß und Abnahme der Rechnung.

§. 10. Die Abnahme der alljährlich für die Sparkasse zu legenden Rechnung steht der Stadtverordneten-Versammlung zu. Die Ergebnisse werden nach erfolgter Prüfung und Abnahme öffentlich bekannt gemacht.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. April und endigt am 31. März jeden Jahres.

In die Vermögensbilanz und in die Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kassahabenden Papiere zum Tageskurs am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufspreis übersteigt, nur zu letzterem einzustellen.

§. 11. Der Amtsraum der Sparkasse ist öffentlich zu bezeichnen. Ebenso sind die Dienststunden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Alle Einzahlungen, Kündigungen und Rückzahlungen haben, sofern dies Statut keine Ausnahme gestattet, in dem Amtsraume während der ordentlichen Dienststunden zu geschehen.

Einlagen.

§. 12. Die Sparkasse nimmt von Einwohnern der Stadtgemeinde und von den in derselben angefahrenen Vereinen und Corporationen etc. Einlagen bis zur Höhe des Einzelbetrages von 2000 Mark an. Auf Beschluß der Sparkassenverwaltung kann die Kasse ermächtigt werden, Einlagen über 2000 Mark und solche von Auswärtigen anzunehmen.

Die niedrigste Einlage ist eine Mark, von welchem Betrage ab Zinsen gewährt werden. Piennige werden nicht verzinst.

Wenn durch mehrfache Einzahlungen oder durch Zinszuwachs die Einlagen eines Sparer's die Höhe von 10000 Mark übersteigen, so soll, falls die Verwaltung die Kündigung und Rückzahlung derselben nicht vorzieht, für Rechnung des Einlegers ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier angekauft, solches nach Gattung, Buchstabe und Nummer bei seinem Guthaben vermerkt und dabei der dafür gezahlte Kurspreis sammt etwaigen Auslagen verrechnet werden.

Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des angekauften Papiers, weshalb er den durch etwaiges Steigen oder Sinken des Kurses oder durch Auslösung des Papiers entstehenden Vortheil oder Nachtheil zu genießen oder zu tragen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassenzinsen berechnet und soll der Ueberschuß der Sparkasse zu Gute kommen.

Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach Nr. 6 des Reglements vom 12. De-

zember 1838 zu bildenden besonderen Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die erforderlichen Papiere in den nöthigen Stücken zu haben sind, der Verwaltung erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Sparkassenbuch.

§. 13. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein zur Rechnungsführung eingerichtetes auf seinen Namen mit Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnortes — bei Vereinen etc. auf den Namen und Sitz des Vereins — ausgestelltes, gemäß §. 7 Absatz 3 vollzogenes Quittungsbuch, welchem die Bestimmungen dieses Statuts beige druckt sind, und dem eine Tabelle angehängt ist, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Mindestbetrage an bis zur Höhe von 300 Mark in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinsezinsen gewährt wird.

Die Einlagebücher erhalten fortlaufende Nummern. Bei ferneren auf denselben Namen lautenden Einzahlungen genügt die Bescheinigung der Einlage durch den Rendanten und ein Mitglied der Verwaltung, oder wenn ein Gegenbuchführer angestellt ist, durch diesen und den Rendanten.

Zu diesem Zweck ist das Quittungsbuch der Kasse wieder vorzulegen.

Für jedes Quittungsbuch sind 20 Bfg. zu entrichten.

Wird die erste Einzahlung in Abwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an den Rendanten geleistet, so erhält der Einleger zunächst eine auf den angegebenen Namen lautende vorläufige Quittung, welche den Tag und den Betrag der Zahlung, letzteren in Zahlen und Buchstaben, enthält, und mit der Unterschrift des Rendanten versehen ist. Demnächst wird ein Quittungsbuch, wie oben vorgeschrieben, ausgefertigt.

Das Quittungsbuch muß spätestens 4 Wochen nach der Einzahlung gegen Rückgabe der vorläufigen Quittung in Empfang genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Quittung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse. Bei ferneren auf denselben Namen lautenden Einzahlungen ist das Quittungsbuch bei der Kasse, sofern nicht die sofortige Quittungsleistung in dem Buche nach den Vorschriften dieses Statuts erfolgen kann, abzugeben, und dem Einleger von dem Rendanten eine vorläufige Quittung über das Buch und die fernere Einlage zu ertheilen. Im Uebrigen wird wie bei der ersten Einzahlung verfahren.

Von der Sparkassenverwaltung wird für die Aufbewahrung der Quittungsbücher nicht länger als 4 Wochen nach Einhäudigung der vorläufigen Quittung Gewähr geleistet.

Einlagebescheinigungen, bei denen eine der in diesem §. vorgesehene Unterschriften fehlt, sind für die Sparkasse sowie für die Stadtgemeinde nicht verpflichtend.

Gesperrte Sparkassenbücher.

§. 14. Seitens der Sparkasse werden auch gesperrte Sparkassenbücher ausgegeben. Dieselben tragen auf der ersten

Seite den Vermerk:

„Gesperretes Sparkassenbuch“ für N. N. Auszahlungen an Kapital und Zinsen werden auf dieses Buch, abgesehen von den im Statut vorgesehenen Ausnahmefällen bezw. von dem durch die Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisenden Tode der Person, auf deren Namen das Buch lautet, nicht eher geleistet, als bis die nachstehend näher bezeichnete Frist oder Thatsache eingetreten oder die Unmöglichkeit des Eintritts dieser Thatsache erwiesen worden ist.

Die Auszahlung soll nicht eher erfolgen als

Für den Fall der weiteren Hinausschiebung des ursprünglichen Auszahlungstermines ist noch die weitere Bemerkung hinzuzufügen:

„Der Auszahlungstermin ist bis zum hinausgeschoben worden.“

Alle Vermerke bezüglich des Endpunktes der Sperrung sind auf der ersten Seite deutlich und bestimmt einzutragen und ebenso wie die Sparkassenbücher unterschriftlich zu vollziehen.

Der Sperrvermerk umfaßt alle auf ein solches Buch gemachten Einlagen.

Der selbe umfaßt auch die davon ersaffenden Zinsen, sofern nicht deren jährliche Abhebung in dem Sperrvermerk ausdrücklich vorbehalten ist.

Die Zinsen werden nach dem für nicht gesperrte Einlagen gleicher Höhe geltenden Zinsfuß berechnet.

Die Sparkasse nimmt — unter der Verpflichtung späterer Rückzahlung in baarem Gelde, Reichskassenscheinen oder in Reichsbanknoten — gesperrte Einlagen ohne Rücksicht auf die sonstigen Bestimmungen des Statuts für eine Person bis zum Gesamtbetrage (Kapital und Zinsen) von 6000 Mark an.

Haben die Einlagen diesen Betrag erreicht, so findet eine weitere Annahme von Einlagen nicht mehr statt.

Sind seit der letzten Einzahlung 30 Jahre verstrichen, so hört die weitere Verzinsung der Einlage auf.

Die Sperrung erlischt immer mit dem Tode des Bedachten oder mit dem Eintritt des vorbestimmten Zeitpunktes oder bei Vorbestimmung eines Ereignisses mit dem Eintritt desselben oder der Gewißheit, daß Letzteres nicht eintreten kann.

Ist die Auszahlung an den Fall der Verheirathung einer Frauensperson oder der Heranziehung junger Leute zum Militärdienst geknüpft, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Frauensperson, ohne zu heirathen, das 40. und im letzteren Falle, wenn der Betreffende, ohne in das active Heer eingestellt zu sein, das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die Auszahlung des Guthabens und der aufgelaufenen Zinsen erfolgt nach Wegfall der Sperrung nur an den Vorzeiger des Sparkassenbuches, sofern die Sparkasse es nicht außerdem für nöthig hält, sich die Berechtigung des Vorzeigers zum Empfang des Guthabens nachweisen zu lassen, wozu sie in allen Fällen befugt ist.

Die Verjährung der Rückforderung gesperrter Einlagen beginnt erst mit der Aufhebung der Sperrung.

Vor Eintritt des Endtermines kann die Sparkassenverwaltung auf Antrag des auf dem Buche Benannten in Fällen dringender Noth, wenn solche Seitens der Polizeibehörde des Wohnortes des Betreffenden als vorhanden bescheinigt wird, oder im Falle der Auswanderung die Aufhebung der Sperrung beschließen. Ist die Einlage nachweislich von einem im deutschen Reiche wohnhaften Dritten gemacht, so ist letzterer vor der Aufhebung der Sperrung mit seinen Einwendungen zu hören. Auch kann die Sparkasse die Auszahlung der Einlagen und Zinsen an den Einleger auf dessen Antrag beschließen, falls der durch die Sperrung beabsichtigte Zweck z. B. durch Ableben des Bedachten oder auch andere Umstände nicht mehr erreicht werden kann.

Verzinsung.

§. 15. An Zinsen werden gewährt:

a. 4% denjenigen Einlegern, welche Handwerker ohne Gesellen, unselbstständige Handwerksarbeiter, Fabrikarbeiter, Bergleute, Tagelöhner oder Dienstboten sind, oder welche zwar wegen Altersschwäche, Krankheit, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit zeitweise nicht zu den vorbezeichneten Personen gehören, gleichwohl aber ihren Stand nicht verändert haben, wenn deren Gesamtguthaben die Summe von 500 Mark nicht übersteigt.

b. 3% allen anderen Einlegern. Durch übereinstimmenden Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung und der Sparkassenverwaltung kann letzterer Zinsfuß bis 4% erhöht und resp. bis 2¹/₂% ermäßigt werden, in letzterem Falle jedoch nur, wenn das Einlagekapital 2000 M. übersteigt.

Für Einlagen über 3000 Mark kann die Sparkassenverwaltung den Zinsfuß mit dem Einleger besonders vereinbaren oder mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zwischen 2¹/₂ und 3¹/₂ Prozent allgemein festsetzen. Von jeder Aenderung des Zinsfußes hat der Vorsitzende der Sparkassenverwaltung der Aufsichtsbehörde Mittheilung zu machen.

Eine Herabsetzung des Zinsfußes tritt für die bereits bestehenden Einlagen erst 2 Monate nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in Wirksamkeit und hat keine rückwirkende Kraft.

Diejenigen Personen, welche auf den Zinsfuß von 4% Anspruch machen, müssen es sich gefallen lassen, daß die Frage, ob sie zu einer der unter a bezeichneten Klassen gehören, zu jeder Zeit von der Sparkassenverwaltung geprüft und endgültig festgestellt wird.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats und hört auf mit dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 16. Die Berechnung der Zinsen erfolgt am Schlusse des Rechnungsjahres oder bei Abhebung der ganzen Einlage. Die bis zum Jahreschluß aufgelaufenen Zinsen werden dem Kapital zugeschrieben und mit diesem verzinst, sofern dieselben nicht bis zum 20. April abgehoben sind.

Die Vermehrung des Einlagekapitals durch Zurech-

nung von Zinsen und Zinseszinsen ist nur für die Dauer von 30 Jahren zulässig. Von der während dieser Zeitdauer durch Zurechnung von Zinsen und Zinseszinsen angewachsenen Einlage findet nach Ablauf derselben eine weitere Verzinsung überhaupt nicht statt.

Rückzahlung, Kündigung.

§. 17. Soweit der Zustand der Kasse es erlaubt, werden die zurückgeforderten Einlagen sofort bezahlt. Verpflichtet ist dieselbe dazu aber nur bei Rückforderung eines Guthabens bis zu 100 Mark mit der Beschränkung, daß der Einleger zu weiteren Abhebungen nur von einer Woche zur anderen berechtigt ist.

Die Kündigungsfristen betragen, falls für Einlagen längere Kündigungsfristen nicht ausdrücklich vereinbart sind:

bei Beträgen von 101—300 Mark	14 Tage,
" " " 301—1000 Mark	4 Wochen,
" " " über 1000—3000 Mark	3 Monate
" " " 3000 Mark	6 Monate

und werden auch neue Kündigungen immer erst nach Ablauf dieser Fristen angenommen.

Jede Kündigung ist schriftlich unter genauer Bezeichnung des Quittungsbuches durch Angabe der Nummer, des Namens und gekündigten Betrages oder mündlich unter Vorlegung des Quittungsbuches zu bewirken und von dem Rendanten in einem besonderen Buche zu vermerken.

Werden gekündigte Kapitalien an dem festgesetzten Tage oder in der darauf folgenden Woche nicht erhoben, so wird die Kündigung als nicht geschehen betrachtet. Auch kann die Sparkassenverwaltung in diesem Falle den Abzug der einmonatlichen Zinsen der gekündigten Summe beschließen.

Die Sparkasse ist ebenfalls berechtigt, Einlagen, welche die Summe von 2000 Mark übersteigen, mit 3monatlicher Frist ihrerseits zu kündigen. Diese Kündigung erfolgt entweder durch schriftliche Anzeige des Rendanten oder wenn der Einleger nicht zu ermitteln ist, durch 2malige Bekanntmachung in 2 öffentlichen Blättern. (cfr. §. 27.)

Die Rückzahlung erfolgt in Baar, in Reichskassenscheinen oder in Reichsbanknoten.

Ueberweisungen von Spareinlagen.

§. 18. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen Abziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes als auch die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen, für Angezogene.

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen; das Sparkassenbuch muß beigelegt sein. Ueber den Empfang desselben ist seitens der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seiner Zeit bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Je nachdem die Ueberweisung der Einlagen vielmehr vor oder am und nach dem 15. d. Mts. erfolgt,

das heißt, das Geld unter gleichzeitiger Uebersendung der Abrechnung an die Kasse des neuen Aufenthaltsortes durch die Post abgesandt oder auf dem Giroconto dieser Sparkasse bei der Reichsbank eingezahlt ist, vergütet die empfangende oder die absendende Sparkasse die bei ihr üblichen Zinsen für den vollen Monat, in welchem die Ueberweisung erfolgt.

Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes, aber nur bis zum Betrage von 50 Pfennig. Etwaige Mehrkosten fallen dem Sparer zur Last.

Diese Bestimmungen finden nur dann Anwendung, wenn sie bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

Berechtigung zur Verfügung über ein Guthaben.

§. 19. Zur Kündigung, Rückforderung und Empfangnahme eines Guthabens wird der Vorzeiger eines Quittungsbuches insofern für hinreichend berechtigt erachtet, als die Sparkasse es nicht für nöthig hält, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen, wozu sie in allen Fällen befugt ist. Sie ist dieserhalb dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zu keiner Gewährleistung verpflichtet, wenn nicht vor der Auszahlung ein Widerspruch dagegen angebracht und in den Büchern der Kasse eingetragen ist.

Sicherstellung des Berechtigten.

§. 20. Gegen Abhebung der Einlage durch einen unbefugten Dritten kann sich der Einzahler dadurch sichern, daß er in sein Sparkassenbuch den Vermerk eintragen läßt, daß die auf das betreffende Buch eingezahlten Beträge nur ihm oder seinen berechtigten Erben oder Bevollmächtigten oder einer anderen namentlich bezeichneten Person ausbezahlt seien.

Dieser Vermerk wird von dem Rendanten und eventl. dem Kontrolleur unterschriftlich vollzogen.

In einem solchen Falle erfolgt die Auszahlung der Einlagen nur nach erfolgter Feststellung der Berechtigung dessen, welcher das Sparkassenbuch vorzeigt. Als genügender Berechtigungs-Nachweis wird eine ortspolizeiliche Bescheinigung erachtet.

Rückzahlung.

§. 21. Bei theilweiser Rückzahlung der Einlagen und bei Auszahlung von Zinsen werden in dem Quittungsbuche, welches dabei stets vorzulegen ist, der gezahlte Betrag mit Zahlen und Buchstaben sowie der Tag der Zahlung vermerkt und mit den Unterschriften des Rendanten und entweder eines Mitgliedes der Verwaltung oder des Kontrolleurs versehen.

Ueber alle Rückzahlungen sowie über alle Auszahlungen von Zinsen ist Seitens des Empfängers an die Kasse Quittung zu leisten.

Wird das gesammte Guthaben einschließlich der Zinsen zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Quittungsbuch quittirt an die Kasse auszuhandigen.

Verlust oder Verletzung von Sparkassenbüchern.

§. 22. Derjenige, welchem ein Sparkassenbuch verloren gegangen, vernichtet oder gestohlen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Rendanten anzuzeigen, welcher dem-

selben ohne die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen, in den Büchern der Kasse vermerkt. Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches in einer nach dem Ermessen der Verwaltung überzeugenden Weise darzutun, so wird ihm auf Grund der Kassenbücher ein neues Quittungsbuch ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verlorene Sparkassenbuch gerichtlich aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

Findet sich in einem Sparkassenbuch irgend welche Verletzung, welche dessen Gültigkeit zweifelhaft macht, so wird dasselbe gegen Bescheinigung angehalten und demnächst vom Sparkassenvorstande bestimmt, ob ein neues Buch ausgefertigt, oder der Rechtsweg vorbehalten werden soll.

Sparmarken.

§. 23. Die Sparkasse ist ermächtigt, Einlagen in Form von Sparmarken anzunehmen und zu diesem Behufe Sparmarken und Karten, erstere im Werthe von 10, 20 oder 50 Pf. durch Vermittelung von Markenverkaufsstellen gegen Baar auszugeben. Gegen Abgabe einer mit Marken im Werthe von 1 Mark beklebten und mit dem Namen des Einlegers versehenen Spararte wird dem Einlieferer der Betrag von 1 Mark in einem Sparkassenbuche gutgeschrieben. Die Verzinsung und Rückzahlung der gegen Sparmarken eingezahlten Beträge erfolgt nach den Bestimmungen des Statuts.

Ein Ersatz für verlorene Sparmarken wird seitens der Sparkasse nicht geleistet. Die an die Sparkasse durch Gutschriften in Sparkassenbüchern zurückgelangenden Sparmarken sind durch ein bleibendes Zeichen zu entwerthen und demnächst zu vernichten.

Verkehr durch die Post.

§. 24. Die Einzahlungen und Rückzahlungen, letztere jedoch nur bis zum Betrage von 400 Mark einschließlich können auch durch die Post erfolgen. Bei Einzahlung von Geld zu neuen Einlagen ist genau Name und Wohnort des Einlegers anzugeben. Das Sparkassenbuch wird dann dem Einleger oder dem von ihm bezeichneten Empfänger eingeschrieben übersandt.

Will ein Einleger einen Betrag durch die Post zurückgezahlt haben, so hat er mit dem Sparkassenbuch eine von ihm unterschriebene Quittung, deren Unterschrift durch einen öffentlichen Beamten mit Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt sein muß, an die Sparkasse einzusenden, worauf der quittirte Betrag durch Postanweisung, das Sparkassenbuch eingeschrieben an den Einsender abgehandelt wird.

Alle Portokosten trägt der Antragsteller. Die Kasse entnimmt das von ihr verausgabte Porto von dem Bestande der Einlage. Der Postschein oder das Postquittungsbuch beweisen über die Sendung der Kasse zu Gunsten der Letzteren, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Postbescheinigung bei der Sparkasse reklamirt wird.

Annahmestellen.

§. 25. Auf Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung können innerhalb der Stadtgemeinde besondere Annahmestellen zur Entgegennahme von Ein-

lagen unter 500 Mark errichtet werden.

Rückzahlungen finden dagegen nur bei der Sparkasse selbst statt.

Die Verwalter der Annahmestellen werden von der Sparkassenverwaltung ernannt, welche auch die Namen derselben und die Geschäftsstunden öffentlich bekannt macht.

Einlegern, welche ihre Einzahlungen bei einer Annahmestelle machen, wird eine mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung über den Betrag der Einzahlung und event. auch über die Ablieferung des Sparkassenbuchs ertheilt. Nur die mit dem Amtssiegel versehenen Bescheinigungen haben gegen die Sparkasse Beweiskraft und zwar nur auf die Dauer von 4 Wochen.

Die Aushändigung der neu ausgefertigten Sparkassenbücher bezw. die Rückgabe der eingelieferten erfolgt innerhalb 4 Wochen nach der Einzahlung gegen Rückgabe der Bescheinigung.

Anlage der Sparkassengelder.

§. 26. Die eingelegten Gelder einschließlich der des Reservefonds können von der Verwaltung ausgeliehen werden.

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken, soweit solche ausreichend Sicherheit bieten. Diese Sicherheit wird als vorhanden angenommen, wenn die Hypothek bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Versicherungsanstalt oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes oder wenn sie innerhalb des 22 $\frac{1}{2}$ fachen Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft bezw. des 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes zu stehen kommt. Der gerichtlichen Taxe ist die Taxe eines vereideten Taxators gleich zu achten.
2. Gegen Verpfändung von Hypothekensforderungen, welche nach Maßgabe der Vorschrift unter 1 sichergestellt sind, bis zur Höhe von $\frac{3}{4}$ der verpfändeten Summe.
3. An die eigene Gemeinde mit Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen an Provinzen, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, Kirchengemeinden und sonstige leistungsfähige mit Korporationsrechten versehene Communalverbände des preussischen Staates. Dergleichen Darlehn, für welche eine bestimmte Tilgungsfrist festzusetzen ist, bedürfen, sobald sie die Summe von 15 000 Mark übersteigen, der Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung.
4. Auf Wechsel oder Handscheine, wenn 2 nach dem Ermessen der Sparkassenverwaltung zahlungsfähige Personen für Kapital und Zinsen und sämmtlichen Kosten der Beitreibung als selbstschuldnerische Bürgen eintreten.

Diese Darlehn dürfen im Einzelfall 10 000 Mark nicht übersteigen.

Die Darlehn sub 4 und 3 dürfen in ihrem Gesamtbetrage die Hälfte des gesammten Sparkassen-

bestandes — der Einlage und Zinsen — nicht übersteigen.

Die Mitglieder der Sparkassenverwaltung und die Beamten der Sparkasse können während ihrer Amtsdauer keine Bürgschaft der eigenen Sparkasse gegenüber übernehmen. Auch dürfen dieselben keinerlei den Geschäften der Sparkasse gleichartigen Geschäfte gewerbsmäßig betreiben.

5. Als Lombard-Darlehn gegen Verpfändung und Hinterlegung von den unter Nr. 6 erwähnten Inhaberpapieren bis zu $\frac{2}{3}$ des Kurswerthes der Pfandobjekte, wenn solcher unter dem Nennwerthe steht, sonst aber bis zu $\frac{2}{3}$ des Nennwerthes. Der Anleiher muß sich bei der Verpfändung verpflichten, den Werth der verpfändeten Objekte zu ergänzen, wenn deren Kurs in dem Maße fällt, daß die angegebene Sicherheit nicht mehr vorhanden ist und muß außerdem für den Fall, daß diese Ergänzung der Sicherheit nicht in der geforderten Weise oder der festgesetzten Frist bewirkt wird, die Sparkasse ermächtigen, das Pfand ohne Weiteres nach deren Wahl öffentlich durch einen Gerichtsvollzieher oder an der Börse durch einen vereideten Makler zu veräußern und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen.
6. Außerdem können die Sparkassengelder auch bei der Rheinischen Landesbank, der deutschen Reichsbank oder der preussischen Seehandlung, oder in inländischen Kurs habenden Inhaberpapieren, welche von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, in Rentenbriefen der zur Vermittelung von Ablösung in Preußen bestehenden Rentenbanken und in Schulverschreibungen, welche unter staatlicher Autorität von deutschen kommunalen Korporationen oder deren Creditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, angelegt werden.

Damit diese Benutzung der Kapitalien eine pünktliche Zurückzahlung der Einlagen nicht hindert, ist die Sparkasse ermächtigt, in dringenden Fällen bis zur bewirkten Bereitstellung einer entsprechenden Summe auf Anweisung des Bürgermeisters die erforderlichen Gelder bei der Stadtkasse oder bei den in Eingang dieser Ziffer benannten Bankanstalten vorschußweise zu erheben. Zu diesem Zweck können bei der letzteren erforderlichen Falles Werthpapiere hinterlegt werden.

Die von der Sparkasse dargeliehenen Kapitalien können auch durch Ratenzahlungen, deren Höhe von der Sparkassenverwaltung zu bestimmen ist, von dem Schuldner getilgt werden.

Die Quittungen über diese Ratenzahlungen werden in der in §. 13 für weitere Einlagen bestimmten Weise geleistet.

7. Die Gewährung von Darlehn an Mitglieder der Sparkassenverwaltung ist zwar zulässig; das Darlehn suchende Mitglied hat sich jedoch der Theilnahme an

der bezüglichen Beschlußfassung der Sparkassenverwaltung zu enthalten, auch bedürfen derartige Darlehensbewilligungen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
Bekanntmachungen.

§. 27. Die Anstalt ist gegen die Einleger in allen die Sparkasse betreffenden Angelegenheiten nur zur Benachrichtigung mittelst öffentlicher Bekanntmachung verpflichtet. Eine solche ist genügend, wenn sie zweimal mit einer Zwischenzeit von mindestens 14 Tagen in 2 öffentlichen Blättern, welche am Sitz der Sparkasse verbreitet sind, eingerückt wird.

Sofern eine Benachrichtigung ein einzelnes Sparkassenbuch betrifft, muß sie eine nähere Bezeichnung desselben enthalten.

Auflösung der Sparkasse.

§. 28. Die Stadtgemeinde hat das Recht, mit Zustimmung des Oberpräsidenten die Sparkasse eingehen zu lassen. Die Aufhebung der Anstalt wird durch eine 3malige Bekanntmachung von 4 zu 4 Wochen in der im vorigen Paragraphen angegebenen Weise unter gleichzeitiger Aufkündigung der Einlagen zur Kenntniß der Einleger gebracht. 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung hört jede weitere Verzinsung der Einlagen auf. Die nicht zurückgeforderten Kapitalien können bis zu ihrer Rückzahlung zu Gemeindezwecken benutzt werden. Der bei der Auflösung vorhandene Reservefonds wird mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Abänderung des Statuts.

§. 29. Etwasige Abänderungen des Statuts sind (nach Anhörung der Sparkassenverwaltung) von der Stadtverordneten-Versammlung zu beschließen und bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Statutänderungen sind für die Einleger verbindlich, wenn dieselben nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach der letzten Veröffentlichung der Aenderungen ihr Gut haben zurückgezogen haben.

Inkrafttreten des Statuts.

§. 30. Das gegenwärtige Statut tritt nach erlangter Genehmigung des Oberpräsidenten und erfolgter einmaliger Veröffentlichung sofort in Kraft.

Gerresheim, den 23. September 1892.

Der Bürgermeister: Bender.

Vorstehendes Statut wird bestätigt.

Coblenz, den 13. December 1892.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz. J. B.: v. Estorff.
473. 427. Dienstag, den 9. Mai d. Js., von 9 Uhr Vormittags ab, sollen hieselbst ungefähr 100 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt), Fohlen und 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 8. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämmtliche am 7. und 8. Mai von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 25. April zum Versand zc. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen
474. 448. Auf Antrag des Königlichen Eisenbahn-Betriebsamts (Düsseldorf-Elberfeld) hier, hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirksausschusses I. Abtheilung hier selbst vom 11. April 1893 als zur Anlage einer Unterführung der Provinzialstraße bei Bohwinkel erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Bohwinkel belegene Grundfläche angeordnet.

vom und zum Bahnhof Tratehnen wird am 7., 8. und 9. Mai gesorgt sein.

Tratehnen, den 22. März 1893.

Der Landstallmeister: von Frankenberg.

Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
Nr.	□Mtr.	Flur	Nr.		
—	07	7	779/239	J. & A. Lange	Bohwinkel.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Dienstag, den 2. Mai d. J.**, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Bahnhofe Bohwinkel.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 19. April 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geh. Regierungsrath.

475. 118. Seepolizeiverordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankers zc von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Vom 18. April bis 25. Mai d. J. hält die II. Matrosenartillerie-Abtheilung auf der Jade eine Schießübung ab und zwar täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 6 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Nachmittags. Außerdem am 18. Mai Nachts.

Das gesperrte Schießgebiet ist begrenzt wie folgt:

a) vom 18. bis 29. April einschl. auf eine Entfernung bis 7000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Südmolentkopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

b) vom 1. Mai bis 6. Mai einschl. auf eine Entfernung bis 5000 m von den Küstenbatterien im Norden durch die Linie Observatorium-Edwarderhörn, im Süden durch eine Linie, welche vom Nordmolentkopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

c) vom 8. bis 19. Mai einschl. wie unter a bekannt gemacht;

d) am 20. Mai auf eine Entfernung bis 10000 m von den Küstenbatterien im Norden durch eine Linie, welche vom Observatorium rechtweisend N. läuft, im Süden durch eine, welche vom Südmolentkopf der alten Hafeneinfahrt rechtweisend S. läuft;

e) vom 23. bis 25. Mai einschl. wie unter b. bekannt gemacht.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, so lange geschossen wird, im Fort Heppens eine schwarze Flagge am Flaggenmast, deren Niedergehen die Beendigung bezw. eine Unterbrechung der Uebung an dem betreffenden Tage bedeutet. Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist nicht gestattet und wird das Schussfeld erst vom 15. Juni ab freigegeben.

Civilpersonen, welche blind gegangene, scharf geladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven davon Mittheilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange zc. zu bezeichnen. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung derselben sowie ein Herausdrauben des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist. Die scharfen Granaten lassen sich daran erkennen, daß dieselben an der Spitze noch mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Endtheilen rothen Bleimennige-Anstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Für wiedergefundene Geschosse werden nachstehende Preise bezahlt:

28 cm L/4	= 17 Mark,
28 „ L/2,5	= 11 „
24 „	= 6 „
15 „	= 1,50 „
12 „	= 0,75 „
9 „	= 0,45 „
3,7 „	= 0,05 „

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Fol. 105, Nr. 1493), so lange die schwarze Flagge im Fort Heppens weht, das Passiren, Kreuzen, Ankers zc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schussfeld bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbotes fungiren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwerklern. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von der Küste aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen

diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 12. Januar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

476. 437. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 24. März 1893 ist über die Abwesenheit des Ackerers Philipp Philipp aus Kohlhof ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 12. April 1893.

Nr. 3003.

Der Oberstaatsanwalt.

Geheimer Ober-Justizrath, gez.: Hamm.

477. 449. Ueber den wegen Verschwendung entmündigten Gärtner Paul Wiczewski von Essen ist die Vormundschaft eingeleitet.

Essen, den 10. April 1893.

W. 1458.

Königliches Amtsgericht.

478. 438. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Zu Namen des Königs!

Auf die Wuthung vom 22. Oktober 1891 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigenthum des Bergwerks Hiesfeld III in der Gemeinde Hiesfeld, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert sieben und achtzig Tausend, siebenhundert und sechs und drei Behtel Qu.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohle nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 31. März 1893.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.
hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 31. März 1893.

I. 3043.

Königliches Ober-Bergamt.

479. 439. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Zu Namen des Königs!

Auf die Wuthung vom 12. Januar 1893 wird der Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn das Eigenthum des Bergwerks Hiesfeld IV in der Gemeinde Hiesfeld, im Kreise Ruhrort, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund, mit dem Felde von 2 187 706,3 Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend sieben Hundert und sechs und drei Behtel Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Soolquellen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24.

Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 31. März 1893.

I. 3044.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 31. März 1893.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Nachrichten.

480. 454. Seine Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem bisherigen Beigeordneten, Fabrikbesitzer Daniel Luyken zu Wesel den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

481. 455. Dem evangelischen Hauptlehrer Karl Hesselmann in Bishelden, Kreis Solingen, ist aus Anlaß seiner Pensionirung zum 1. Mai d. J. der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern Allerhöchst verliehen worden.

482. 456. Der Rentner Maseberg hieselbst ist zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des königlichen Gewerbegerichts ernannt worden an Stelle des Ingenieurs Benz hieselbst, welcher dieses Amt niedergelegt hat.

483. 457. Im Monat März d. J. sind folgende Lehrpersonen angestellt worden:

I. Lehrer.

A. Provisorisch.

Clevinghaus, Julius, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. Dörr, Karl Peter, an der kath. Volkssch. zu Opladen. Eigen, Peter, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Solingen. Göffert, Nicolaus Ferdinand, an der kath. Volkssch. zu Eller. Grefe, Gustav, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Hartmann, Eduard, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Hühlscheid. Janßen, Franz Hubert, an der kath. Schule zu Strümp. König, Max, an einer Volkssch. des Stadtkreises Duisburg. Kortemeier, Albert, zum ordentlichen Lehrer und kath. Religionslehrer an der städtischen höheren Knabensch. zu Grevenbroich. Lemhuhl, Friedrich August, an der kath. Volkssch. zu Keppeln. Neßen, Theodor, an der einklassigen kath. Volkssch. zu Emmericher Eyland. Olszanski, Alex Johann, an der kath. Volkssch. zu Oppum. Schmitz, Johann Hubert, an der kath. Volkssch. zu Hoven. Schmitz, Peter Josef, an der kath. Volkssch. zu Neuenhausen. Trottmann, Hugo, an der evang. Volkssch. II zu Rettmann. Venderbosch, Johann, an der kath. St. Allegundis Volkssch. zu Emmerich. Vormann, August, an der evang. Volkssch. zu Gahlen.

B. Definitiv.

Gatermann, Gerhard, an der evang. Volkssch. zu Marzloh. Grippeloven, Peter, an einer Volkssch. des Stadtkreises Grefeld. Schmitz, Josef, an der kath. Volkssch. zu Caternberg I. von der Stein, zum Hauptlehrer an einer Volkssch. des Stadtkreises Essen.

II. Lehrerinnen.

A. Provisorisch.

Groote, Christine, an der kath. Volkssch. II zu Caternberg. Jörß, Auguste, an der evang. Volkssch. zu Altenessen am Köln-Mindener-Bahnhof. Lausberg, Constanze,

an der städtischen höheren Mädchenschule zu Remscheid.
Meuser, Anna, an der kath. Volkssch. zu Füssen.

B. Definitiv.

Bechem, Sibylla, an der kath. Volkssch. zu Gerresheim. Fritz, Paula, an einer Volkssch. der Stadtbürgermeisterei Neuß. Görz, Maria, an einer Volkssch. des Stadtreises Cresfeld. Gründer, Louise, an der kath. Volkssch. zu Styrum II. Klein, Christine, an der kath. Volkssch. III zu Altendorf. Potthast, Maria, an der kath. Volkssch. II zu Bockum. Stiehl, Clementine, an der kath. Volkssch. zu Uedding.

434. 458. Der seitherige Lehrer Christian Müller ist zum Elementarlehrer ernannt und an der Oberrealschule zu Rheydt angestellt worden.

435. 459. Dem Barbier Karl Auer zu Oberhausen und der Krankenwärterin Emmy von Spillner zu Kaiserswerth ist zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfleistungen und zum Ausziehen der Zähne das Zeugniß als geprüfter Heilbiener, bezw. als geprüfte Heilbienerin erteilt worden.

436. 460. Der Herr Oberpräsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Corschenbroich dem Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von Wüllenweber zu Niersdorf bei Borst, Kreis Kempen und die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Kleinenbroich dem Verwaltungsfekretär Kraemer zu Düsseldorf übertragen.

437. 461. Der Pfarrer Schönnenbeck zu Schentenschanz ist zum Lokalschulinspektor der evangelischen Volksschule zu Schentenschanz ernannt worden.

438. 462. 1. Ernannt sind im Monat März 1893:

A. zu Referendaren die Rechtskandidaten Gilles, Gottfried Schwarz, Unterhinninghofen, Freiherr von Brackel, Karl Müller;

B. zum Gerichtskassenrendanten der Sekretär Hovestadt in Gelsenkirchen;

C. zu Sekretären die Assistenten: 1. Kremer in Meschede bei dem Amtsgericht in Essen (Ruhr), 2. Diederich in Dortmund bei dem Amtsgericht in Hörde, 3. Wicharz in Schwelm bei dem Amtsgericht in Hagen, 4. Kutz in Wattenscheid bei dem Amtsgericht in Meinerzhagen, 5. Trepper in Neheim bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen, 6. Hees in Rees bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen, 7. Scheffer in Werne bei dem Amtsgericht in Buer, 8. Jacho in Rheine bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen, 9. Pieß in Vorken bei dem Amtsgericht in Nietberg, 10. Schamberg in Rahden bei dem Amtsgericht in Vaasphe, 11. Kraus in Siegen bei dem Amtsgericht in Herten, 12. Schmandt in Altena bei dem Amtsgericht in Herten, 13. Reink in Bielefeld bei dem Amtsgericht in Bielefeld, 14. Preller in Tecklenburg bei dem Amtsgericht in Essen (Ruhr), 15. Brakemann in Oberhausen bei dem Amtsgericht in Oberhausen, 16. Oppenheim in Gelsenkirchen bei dem Amtsgericht in Olpe.

D. zu Assistenten bei dem hiesigen Oberlandesgericht der Amtsgerichts-Assistent Schrader in Lippstadt und der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Crusemann hier selbst.

Zu Assistenten die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen:

1. Poetsch bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen, 2. Kaiser bei dem Amtsgericht in Ahauß, 3. Agethen bei dem Amtsgericht in Oberhausen, 4. Henne bei dem Amtsgericht in Hattingen, 5. Evers bei dem Landgericht in Münster i. W., 6. Grabe bei dem Amtsgericht in Fredeburg, 7. Bogtmann bei dem Amtsgericht in Paderborn, 8. Willner bei dem Amtsgericht in Berleburg, 9. Straßburger bei dem Amtsgericht in Olpe, 10. Ludwig bei dem Amtsgericht in Anna, 11. Wulff bei dem Amtsgericht in Warendorf, 12. Meschede bei dem Amtsgericht in Recklinghausen, 13. Schumacher bei dem Amtsgericht in Herten, 14. Ueber bei dem Amtsgericht in Vorken, 15. Treu bei dem Amtsgericht in Lippstadt, 16. Kuhlmann bei dem Amtsgericht in Neheim, 17. Ginsberg bei dem Amtsgericht in Hamm, 18. Ludwig bei dem Amtsgericht in Brilon, 19. Bielefeld bei dem Landgericht in Dortmund, 20. Giese bei dem Amtsgericht in Wigge, 21. Griesenbeck bei dem Amtsgericht in Dortmund, 22. Thier bei dem Amtsgericht in Camen, 23. Böbbis bei dem Amtsgericht in Ibbenbüren, 24. Karisch bei dem Amtsgericht in Castrop, 25. Bönner bei dem Amtsgericht in Medebach, 26. Berenbrock bei dem Amtsgericht in Ruhrort, 27. Borner bei dem Amtsgericht in Foerde, 28. Witting bei dem Amtsgericht in Balve, 29. Unzelm bei dem Amtsgericht in Schwelm, 30. Wolff bei dem Amtsgericht in Deynhäusen, 31. Fuisling bei dem Landgericht in Duisburg, 32. Hemmes bei dem Amtsgericht in Warburg, 33. Rod bei dem Amtsgericht in Bochum, 34. Horst bei dem Amtsgericht in Herford, 35. Kühle bei dem Amtsgericht in Bielefeld, 36. Moll bei dem Amtsgericht in Höxter, 37. Empting bei dem Amtsgericht in Dortmund, 38. Scharlach bei dem Amtsgericht in Lippstadt, 39. Ludwig bei dem Amtsgericht in Hohenlimburg, 40. Hase bei dem Amtsgericht in Gütersloh, 41. Wagner bei dem Amtsgericht in Bielefeld, 42. König bei dem Amtsgericht in Arnberg, 43. Willing bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen, 44. Gerlach bei dem Amtsgericht in Dortmund, 45. Meyer bei dem Amtsgericht in Rheine, 46. Martini bei dem Landgericht in Dortmund, 47. Meienbrock bei dem Amtsgericht in Meschede, 48. Wassermann bei dem Landgericht in Hagen, 49. Düsing bei dem Amtsgericht in Werne, 50. Waltermann bei dem Landgericht in Bochum, 51. Bierling, bei dem Amtsgericht in Dortmund, 52. Schwarzopf bei dem Amtsgericht in Rees, 53. Rose bei dem Landgericht in Bielefeld, 54. Müller bei dem Amtsgericht in Siegen, 55. Rolle bei dem Amtsgericht in Herne, 56. Hoppe bei dem Amtsgericht in Schwelm, 57. Wibe bei dem Amtsgericht in Altena, 58. Ahlert bei dem Amtsgericht in Burgsteinfurt, 59. Harnisch bei dem Amtsgericht in Lüdenscheid, 60. Stieborn bei dem Amtsgericht in Blotho, 61. Scharfenberg bei dem Amtsgericht in Hörde, 62. Behrmann bei dem Amtsgericht in Bocholt, 63. Weisthoff bei dem Amtsgericht in Oberhausen, 64. Boneko bei dem Landgericht in Essen (Ruhr), 65. Pilsch bei dem Amtsgericht in Buer. (Schluß folgt.)

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 75, 76, 77, 78 und 79.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Böß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Extra-Blatt

zum

16. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

489. 475. Betreffend die Abhaltung von Minen- und Torpedobatterie-Übungen in der Elbe.

In der Zeit vom 24. April bis 10. Juni 1893 werden Minenübungen in der Elbe stattfinden.

Das Übungsgebiet liegt zwischen Krahsand und Spitzsand östlich vom Fahrwasser. Dasselbe erstreckt sich von den Watten bis zur Linie der Tonnen 11, 12 und 13.

Innerhalb dieses Gebietes wird das eigentliche Übungsfeld durch 4 Fahbojen mit rothen Flaggen gekennzeichnet werden, und darf das so gekennzeichnete Gebiet von keinem Fahrzeug passirt oder als Ankergrund benutzt werden.

Von weitem schon erkenntlich dient der in der Nähe des Übungsfeldes verankerte Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet, das auf alle Fälle westlich passirt werden muß.

Den Anordnungen, welche nach dieser Richtung hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleinen Dampfern) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

In der Zeit vom 24. April bis 10. Juni 1893 werden Torpedobatterie-Übungen in der Elbe stattfinden. Das Übungsgebiet liegt zwischen Cuxhaven und Kugelbaale.

Von Weitem schon erkenntlich dient der in der Nähe der Übungsfelder verankerte Minenprahm, welcher mit vier niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist, als Warnung für die Annäherung an das abgesperrte Gebiet. Dasselbe muß auf alle Fälle östlich in weitem Bogen umfahren werden und darf während der Dauer der Torpedo-Schießübungen von kleineren Fahrzeugen nicht als Ankergrund benutzt werden. Für die Nachtzeit werden auf dem Minenprahm vier weiße Laternen über einander angebracht sein. Den Anordnungen, welche nach dieser Richtung hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleinen Dampfern) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Hamburg, den 5. Januar 1893.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zu widerhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Hamburg, Amt Ritzbüttel, den 7. Januar 1893

Dr. Kaemmerer.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



1844

Die Kunst der Antiquitäten der Königl. Bibliothek in Düsseldorf

Verhandlung in Düsseldorf am 12. März 1844

Die Verhandlung wurde von dem Herrn Bibliothekar

anwesend gehalten ist

die Verhandlung hat einen günstigen

Druck und Verlagsort: Düsseldorf, bei der Königl. Bibliothek, 1844

